

ZRI 2025, 672

Schmittmann, Jens M, Haftung von Organen in Krise, Restrukturierung und Insolvenz, 5. Aufl., 2025

RWS Verlag, 336 S., 125 €; ISBN 978-3-8145-3080-2

Die drei Jahre nach dem Erscheinen der vierten Auflage nunmehr erschienene Neuauflage wurde im März 2025 abgeschlossen und ist vollständig durchaktualisiert. Die Bedeutung des „Haftungsthemas“ im Krisenbereich der Gesellschaften ist aufgrund steigender Insolvenzantragszahlen nicht geringer geworden (aufgezeigt in Teil A. I.) – damit war Zeit für eine Neuauflage. Der Verfasser bürgt mit seiner bekannt problemkonzentrierten Vortragsweise auch für konzise schriftliche Darstellungen.

Das Werk behandelt zuverlässig die Bereiche der organschaftlichen Innen- und Außenhaftung, der möglichen „Enthaftung“, der D&O-Versicherung, der Beraterhaftung und – exkursiv – der strafrechtlichen Seite von Geschäftsführerhaftung.

Die sehr kleinteilige und damit sehr übersichtliche Gliederung korrespondiert mit der stringenten „Machart“ von kurzen Textpassagen und darauf folgenden textlich eingerückten Zitaten aus Rechtsprechung und Literatur. Es geht hier teilweise „schlagwortartig“ zu, aber nie oberflächlich. Schwerpunkte der Darstellung liegen bei GmbH und AG. In der sechsten Auflage ist dann sicher auch eine ausführlichere Befassung mit den Haftungsfragen für die Geschäftsleitung im StaRUG-Verfahren (jetzt Rz. 357 ff., Rz. 504 ff.) zu erwarten.

Die in jüngerer Zeit seitens der Insolvenzverwalter zur „Cash-cow“ der Massenregerierung erkorene Beraterhaftung ist mit ihren verschiedenen rechtsprechungsbedingten Drehungen und Wendungen zuverlässig dargestellt (Teil F.), hätte aber durchaus noch mehr Platz verdient. Im Strafbarkeitsbereich wäre eine eingehende Befassung mit den im Insolvenzrecht immer wieder auftretenden „fiktiven Geschäftsführern“ (BGH ZRI 2024, 939) und den Abgrenzungen zu dieser „Figur“ (OLG Schleswig ZRI 2025, 24) noch auf meinem Wunschzettel gewesen.

Das Werk vermittelt einen raschen und vor allem weiterführenden Zugang zu dem Gesamtthemenbereich. Es sei dem beratenden Rechtsanwalt auch im Bereich der „KMU“ sehr anempfohlen, fehlt es hier doch häufig am rechtzeitigen – und nachdrücklich begründeten – Rat zur Insolvenzantragstellung.

Frank Frind, Richter am AG – Insolvenz- und Restrukturierungsgericht – Hamburg